

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Laufs, Dr. Warrikoff, Dr. Bugl, Boroffka, Carstensen (Nordstrand), Clemens, Ganz (St. Wendel), Herkenrath, Jung (Lörrach), Magin, Müller (Wadern), Dr. Olderog, Seesing, Weiß und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Baum, Dr. Feldmann, Kleinert (Hannover), Dr.-Ing. Laermann und der Fraktion der FDP

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Problem

Der Entwurf sieht die Einführung einer unbegrenzten Gefährdungshaftung des Inhabers einer kerntechnischen Anlage für Schäden vor, die Dritten aufgrund eines nuklearen Ereignisses aus dieser Anlage entstehen. Damit wird die bisherige Haftungshöchstgrenze von 1 Milliarde Deutsche Mark aufgehoben. Die durch private Deckungsvorsorge bzw. staatliche Freistellungsverpflichtung zu erbringende Deckung bleibt dagegen wie bisher begrenzt. Dabei verlagert der Entwurf unter Entlastung des Atomgesetzes künftige betragsmäßige Anpassungen insgesamt auf die Ebene der Rechtsverordnung. Zugleich stellt der Entwurf damit sicher, daß der reale Wert von Deckungsvorsorge und staatlicher Freistellungsverpflichtung erhalten bleibt.

B. Lösung

Diese Zielsetzung soll erreicht werden durch Änderung und Ergänzung der die Haftung und Deckung betreffenden Vorschriften des Atomgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Einführung einer unbegrenzten atomrechtlichen Gefährdungshaftung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern. Dasselbe gilt für die Regelungen zur Deckungsvorsorge, da eine Änderung der derzeit nach dem Atomgesetz geltenden Beträge nicht vorgesehen ist.

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „bis auf 50 Millionen Deutsche Mark“ durch das Wort „soweit“ ersetzt; das Wort „wenn“ wird durch das Wort „wie“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Anlagen und Tätigkeiten, bei denen eine Haftung nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4, nach § 25 a oder nach einem der in § 25 a Abs. 2 genannten internationalen Verträge in Betracht kommt, in einem angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit stehen,“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In dem durch Absatz 2 gezogenen Rahmen und zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke können durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften darüber erlassen werden, welche Maßnahmen zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen erforderlich sind. Dabei ist die Höhe der Deckungsvorsorge im Rahmen einer Höchstgrenze von 500 Millionen Deutsche Mark zu regeln; Höchstgrenze und Deckungssummen sind im Abstand von jeweils fünf Jahren mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Deckungsvorsorge zu überprüfen.“
3. § 25 a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Haftung des Inhabers einer Kernanlage nach dem Pariser Übereinkommen in

*) Soweit der Entwurf bei den Bezugnahmen auf die Absätze der §§ 25 und 31 Atomgesetz von der Numerierung der geltenden Fassung dieser Vorschriften abweicht, beruht dies darauf, daß das aufgrund der Ratifizierung der Abänderungsprotokolle zum Pariser Übereinkommen und zum Brüsseler Zusatzübereinkommen anstehende Änderungsgesetz zum AtG bereits berücksichtigt wurde.

Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 ist summenmäßig unbegrenzt. In den Fällen des § 25 Abs. 3 wird die Haftung des Inhabers auf den Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung begrenzt.“

- b) Im Absatz 3 werden die Worte „aus der Haftungshöchstsumme“ durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 aus dem Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung, in den Fällen des Absatzes 2 aus der Haftungshöchstsumme“ ersetzt.
5. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Höchstbetrag der Freistellungsverpflichtung beträgt das Zweifache der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge. Die Freistellungsverpflichtung beschränkt sich auf diesen Höchstbetrag abzüglich des Betrages, in dessen Höhe die entstandenen Schadensersatzverpflichtungen von der Deckungsvorsorge gedeckt sind und aus ihr erfüllt werden können.“
6. § 35 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist damit zu rechnen, daß die gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen aus einem Schadensereignis die zur Erfüllung der Schadensersatzverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, so wird ihre Verteilung sowie das dabei zu beobachtende Verfahren durch Gesetz, bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes durch Rechtsverordnung geregelt.“
7. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die zum Schadensersatz zur Verfügung stehenden Mittel hinter dem Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung zurückbleiben,“.
 - b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „zur Höhe des in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Betrages“ durch die Worte „zum Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann das Atomgesetz in der vom . . . (Datum gemäß Artikel 4) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1984

Dr. Laufs
Dr. Warrikoff
Dr. Bugl
Boroffka
Carstensen (Nordstrand)
Clemens
Ganz (St. Wendel)
Herkenrath
Jung (Lörrach)
Magin
Müller (Wadern)
Dr. Olderog
Seesing
Weiß
Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Hirsch
Baum
Dr. Feldmann
Kleinert (Hannover)
Dr.-Ing. Laermann
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

1. Der Entwurf sieht die Einführung einer unbegrenzten Gefährdungshaftung des Inhabers einer kerntechnischen Anlage für Schäden vor, die Dritten aufgrund eines nuklearen Ereignisses aus dieser Anlage entstehen. Damit wird die bisherige Haftungshöchstgrenze von 1 Milliarde Deutsche Mark aufgehoben. Die durch private Deckungsvorsorge bzw. staatliche Freistellungsverpflichtung zu erbringende Deckung bleibt dagegen wie bisher begrenzt. Dabei verlagert der Entwurf unter Entlastung des Atomgesetzes künftige betragsmäßige Anpassungen insgesamt auf die Ebene der Rechtsverordnung. Zugleich stellt der Entwurf damit sicher, daß der reale Wert von Deckungsvorsorge und staatlicher Freistellungsverpflichtung für die Zukunft erhalten bleibt.
2. Mit der Einführung einer unbegrenzten atomrechtlichen Gefährdungshaftung trägt der Entwurf der Tatsache Rechnung, daß sich die friedliche Nutzung der Kernenergie zu einem Industriezweig entwickelt hat, dessen Anlagen und Einrichtungen durch kontinuierliche Weiterentwicklung ihrer Sicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die Gewähr dafür bieten, daß die Möglichkeit des Eintritts von Schäden für Dritte aufgrund nuklearer Ereignisse von vornherein nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden können. Kerntechnische Anlagen können heute als normale Einrichtungen der Großtechnik bezeichnet werden. Die bisherige Haftungsbegrenzung für Schäden gegenüber unbeteiligten Dritten erscheint vor diesem Hintergrund nicht länger gerechtfertigt. Konsequenterweise entscheidet sich daher der Entwurf für eine unbegrenzte Haftung.
 Unter dem Gesichtspunkt des Bürgerschutzes schafft die Einführung einer unbegrenzten Gefährdungshaftung eine Verbesserung. Der Inhaber einer kerntechnischen Anlage muß für Schäden mit seinem gesamten Vermögen einstehen, wozu u. a. auch sein Anspruch gegen den Sachversicherer zu zählen ist.
 Für die generelle Aufhebung der Haftungshöchstgrenze spricht schließlich auch, daß durch den Wegfall des für begrenzte Haftungstatbestände typischen periodisch wiederkehrenden Anpassungsdrucks der Gesetzgeber künftig entlastet wird.
3. Nach Sinn und Zweck des den Haftungsbestimmungen des Atomgesetzes zugrundeliegenden Pariser Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens ist die Haftung in Form von Höchstbeträgen mit kongruenter Deckung keine abschließende Regelung der Haftungsgestaltung, so daß auch andere Gestaltungen zu-

lässig sind. Verlangt ist nach den Übereinkommen lediglich eine Kongruenz von Haftung und Deckung im Rahmen der dort vorgesehenen Höchstbeträge. Die vorgesehene Einführung einer unbegrenzten Haftung und die zwangsläufig mit ihr verbundene Aufgabe des bisherigen Prinzips der betragsmäßigen Übereinstimmung von Haftung und Deckung läßt diesen Rahmen unangetastet und ist somit mit den Übereinkommen vereinbar.

4. Den Regelungen des Entwurfs zu der vom Inhaber einer Kernanlage nachzuweisenden Deckungsvorsorge sowie zu der vom Staat zu übernehmenden Freistellungsverpflichtung liegt zugrunde, daß die derzeit bestehenden Deckungsvorsorgebeträge mit dem absoluten Höchstbetrag von 500 Millionen DM ebenso wie auch die staatliche Freistellungsverpflichtungsgrenze von 1 Milliarde DM angesichts des mit einer Anlage oder Tätigkeit auf dem Gebiet der Kernenergie verbundenen Schadensrisikos eine angemessene Deckung gewährleisten.

Eine Anhebung der Deckung erscheint deshalb weder erforderlich noch zweckmäßig. Daß dies nicht erforderlich ist, zeigt auch die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland, obwohl sie an der Spitze des internationalen nuklearen Sicherheitsstandards liegt, zugleich auch im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung hinsichtlich der festgesetzten Deckungshöhe einnimmt. Eine beträchtliche Anhebung der Deckungshöhe wäre überdies volkswirtschaftlich nicht sinnvoll; sie brächte für den Stromverbraucher — Bürger und Industrie — unvermeidlich den Nachteil zusätzlicher Strompreiserhöhungen mit sich, ohne dadurch einen entsprechenden Vorteil zu erlangen.

Im Interesse des Bürgerschutzes geboten ist dagegen die Sicherung der Erhaltung der derzeit bestehenden Deckung in ihrem realen Wert für die Zukunft. Dies sieht der Entwurf durch eine entsprechende Vorgabe für die künftig auf Verordnungsebene anzupassenden diesbezüglichen Beträge vor. Damit werden zugleich Änderungen des Gesetzes für künftige Anpassungen der Deckung entbehrlich.

5. Die Einführung einer unbegrenzten atomrechtlichen Gefährdungshaftung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern. Dasselbe gilt für die Regelungen zur Deckungsvorsorge, da eine Änderung der derzeit nach dem Atomgesetz geltenden Beträge nicht vorgesehen ist.

Künftige im Verordnungswege vorzunehmende Anpassungen der Höchstbeträge der Deckungsvorsorge können hingegen zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien und damit zu Aus-

wirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau führen.

Die mit einer Erhöhung der Deckungsvorsorge auch verbundene Heraufsetzung der staatlichen Freistellungsverpflichtung führt bei Eintritt eines entsprechend hohen Schadens zu einer Mehrbelastung von Bund und Ländern.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen des Atomgesetzes, die durch die Einführung einer unbegrenzten atomrechtlichen Gefährdungshaftung und durch die zur Erhaltung ihres realen Wertes notwendigen Gestaltung der Deckung erforderlich werden.

Zu Nummer 1

Bei der Durchfuhr von Kernmaterialien durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 7 Abs. d des Pariser Übereinkommens für die Haftung des ausländischen Inhabers an sich das entsprechende ausländische Recht maßgeblich. Die Höchstbetragsregelung des § 4 a Abs. 3 des Atomgesetzes, die eine nach Artikel 7 Abs. e des Pariser Übereinkommens zulässige Abweichung von diesem Grundsatz darstellt, wird aus dem Gesetz selbst herausgenommen und durch die in Nummer 1 vorgesehene abstrakte Formulierung ersetzt. Damit bleiben für den Bereich der Durchführung von Kernbrennstoffen künftige, zur Erhaltung des realen Wertes der Deckungsvorsorge erforderliche Anpassungen der Verordnungsebene überlassen.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 werden die Deckungsvorsorgeregeln des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Atomgesetzes geändert.

Durch den Buchstaben a wird die bisherige Anknüpfung der Deckungsvorsorge an das Höchstmaß des Versicherungsschutzes, der auf dem Versicherungsmarkt zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist, gestrichen. Dieses Anknüpfungskriterium wird aufgegeben, weil das Höchstmaß des zu zumutbaren Bedingungen erreichbaren Versicherungsschutzes für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Anlage oder der Tätigkeit, auf die es für die Bemessung des Höchstbetrages der Deckungsvorsorge entscheidend ankommt, kein geeignetes Kriterium ist. In Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist bei der verordnungsrechtlichen Festsetzung der Deckungsvorsorge allerdings auch der Gesichtspunkt des zu zumutbaren Bedingungen erreichbaren Versicherungsschutzes zu berücksichtigen.

Überdies wird — in Übereinstimmung mit der Regelung der Nummer 1 — durch den Buchstaben a der bisher für den Fall der Beförderung von Kernmaterialien in § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes

festgesetzte Höchstbetrag der Deckungsvorsorge aus dem Gesetz herausgenommen. Die Regelung der Deckungsvorsorge für die Beförderung von Kernmaterialien ist damit insgesamt auf die Verordnungsebene verlagert.

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden durch den Buchstaben b die bisher ebenfalls in § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes normierte generelle Höchstgrenze der Deckungsvorsorge und die Anpassungsklausel zur realen Werterhaltung der Deckungsvorsorge nunmehr in § 13 Abs. 3 des Atomgesetzes gemeinsam und als Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung geregelt. Das Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Deckungsvorsorge soll durch regelmäßige Überprüfung der Werterhaltung im Abstand von jeweils fünf Jahren erreicht werden. Die für die Beurteilung der Werterhaltung maßgeblichen Kriterien werden durch Rechtsverordnung geregelt. Das Gesetz selbst gibt mit dem Kriterium der Erhaltung des realen Wertes der Deckungsvorsorge die Zielvorgabe, die erreicht werden muß.

Zu Nummer 3

Durch Nummer 3 wird die bei der Haftung des Inhabers eines Reaktorschiffes geltende Gegenseitigkeitsregelung des § 25 a Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes an die mit dem Entwurf eingeführte unbegrenzte atomrechtliche Gefährdungshaftung angepaßt.

Zu Nummer 4

Buchstabe a bringt mit § 31 Abs. 1 Satz 1 eine zentrale Bestimmung für den Entwurf, mit der die unbegrenzte atomrechtliche Gefährdungshaftung eingeführt wird. Damit ist bei kerntechnischen Anlagen auch für den Bereich der Haftung Normalität im Vergleich zu anderen großtechnischen Einrichtungen erreicht, bei denen ebenfalls — obschon nur bei Verschulden — unbeschränkt gehaftet wird.

Den Vergleich mit der unbeschränkten Verschuldenshaftung bei anderen großtechnischen Einrichtungen erscheint aus folgenden Gründen gerechtfertigt. Zum einen hat die Rechtsprechung durch entsprechende Zuordnungen der Beweislast bei der Verschuldenshaftung Mittel und Wege gefunden, dem Geschädigten einen Schadensersatzanspruch zu geben, selbst wenn ihm der Nachweis des Verschuldens nicht gelingt. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, daß — ohne vergleichbare Parallele — neben der atomrechtlichen Gefährdungshaftung eine Verschuldenshaftung gänzlich ausgeschlossen ist.

Die mit dem Entwurf eingeführte unbegrenzte Gefährdungshaftung ist mit dem im Pariser Übereinkommen niedergelegten und in das deutsche Atomhaftungsrecht übernommenen Prinzip der Kongruenz von Haftung und Deckung vereinbar (vgl. A.3.), solange die auf der Deckungsseite vom Pariser Übereinkommen und vom ergänzenden Brüsseler Zusatzübereinkommen geforderten Entschädigungsbeträge gewährleistet sind. Dies ist der Fall.

Durch den für § 31 Abs. 1 des Atomgesetzes eingeführten Satz 2 wird bei Schäden, die auf nuklearen Ereignissen beruhen, die unmittelbar auf Handlungen eines bewaffneten Konflikts, von Feindseligkeiten, eines Bürgerkrieges, eines Aufstands oder einer schweren Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art zurückzuführen sind, die Haftung des Inhabers auf den Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung begrenzt.

Es handelt sich bei diesen in Artikel 9 des Pariser Übereinkommens genannten Schadensursachen nicht um „normale“ Fälle höherer Gewalt — für diese würde atomrechtlich gehaftet —, sondern um weitergehend qualifizierte Fälle der höheren Gewalt. Verdeutlicht wird dies z. B. durch das „Exposé des Motifs“. In dieser offiziellen Kommentierung zum Pariser Übereinkommen heißt es unter Nummer 48 zu den in Artikel 9 genannten schweren Naturkatastrophen, daß darunter nur solche zu verstehen sind, die verheerend und völlig unvorhersehbar sind; bei derartigen Vorkommnissen geht es um die Verantwortlichkeit der Nation. Ereignisse, gegen die die Anlage ausgelegt ist, scheiden daher mangels Unvorhersehbarkeit aus diesem qualifizierten Katalog des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens von vornherein aus; angesichts der umfassenden Auslegung deutscher Kernanlagen ist der Anwendungsbereich des Haftungsausschlusses nach Artikel 9 des Pariser Übereinkommens im Hinblick auf schwere Naturkatastrophen äußerst schmal.

Artikel 9 des Pariser Übereinkommens schließt die Haftung des Inhabers völlig aus und erlaubt den Vertragsstaaten nur für den Fall der schweren Naturkatastrophe außergewöhnlicher Art eine davon abweichende Regelung in ihrem jeweiligen nationalen Recht. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und im übrigen gegenüber Artikel 9 des Pariser Übereinkommens einen Vorbehalt erklärt, so daß die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Regelung der Haftung in den Fällen des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens rechtlich frei ist.

Von der damit gegebenen rechtlichen Möglichkeit, auch in diesen Fällen eine unbegrenzte Gefährdungshaftung vorzusehen, macht der Entwurf keinen Gebrauch; er beschränkt hier die Haftung — wie nach bisherigem Recht — auf die jeweilige Höhe der staatlichen Freistellungsverpflichtung. Denn die Einführung einer unbegrenzten Gefährdungshaftung auch für diese Fälle wäre unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit fraglich, zumal der Inhaber einer kerntechnischen Anlage sich gegen die Risiken der Fälle des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens kaum wirksam schützen könnte. Dies zeigt sich auch darin, daß mangels privater Versicherbarkeit der Fälle des Artikels 9 des Pariser Übereinkommens nur der Staat in der Lage ist, im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung für Deckung von Schäden in diesem Bereich zu sorgen. Von daher wird zugleich deutlich, daß es inkonsequent wäre, den Inhaber der Kernanlage unterhalb des Höchstbetrages der staatlichen Freistellung in den Fällen des Artikels 9 des Pariser Über-

einkommens gänzlich freizustellen, oberhalb jedoch einer unbegrenzten nicht absicherbaren Gefährdungshaftung auszusetzen.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung, die sich aus den unterschiedlichen Haftungsgrenzen in Absatz 1 und 2 ergibt.

Zu Nummer 5

Mit dem Wegfall der Haftungshöchstgrenze, welche bisher die betragsmäßige Begrenzung der staatlichen Freistellungsverpflichtung bildet, wird ein neues Kriterium erforderlich, nach dem sich der Höchstbetrag der Freistellungsverpflichtung bestimmt. Der Entwurf sieht dafür in § 34 Abs. 1 Satz 2 des Atomgesetzes eine Festlegung des Höchstbetrages auf das Zweifache der jeweiligen absoluten Höchstgrenze der Deckungsvorsorge vor. Dies entspricht der bisherigen Regelung, die ebenfalls die staatliche Freistellung mit der Grenze von 1 Milliarde Deutsche Mark auf das Doppelte des Höchstbetrages der Deckungsvorsorge beschränkt.

Durch die Bezugnahme auf den in Zukunft jeweils geltenden absoluten Höchstbetrag der Deckungsvorsorge wird sichergestellt, daß für die staatliche Freistellungsverpflichtung ebenso wie für die Deckungsvorsorge der reale Wert erhalten bleibt.

Zu Nummer 6

Die Änderung folgt aus der Aufhebung der Haftungsbegrenzung in § 31 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes. Da nunmehr auch das gesamte Vermögen des Haftpflichtigen als Verteilungsmasse zur Verfügung steht, kann nicht mehr auf bestimmte Höchstbeträge abgestellt werden. Die Neuformulierung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 7

Buchstabe a bringt für § 38 Abs. 1 Nr. 6 des Atomgesetzes mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag der staatlichen Freistellungsverpflichtung eine Folgeänderung, die sich aus der Abkoppelung dieses Höchstbetrages von der — nunmehr unbegrenzten Haftung ergibt. Auch Buchstabe b ist eine solche Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister des Innern zur Neubekanntmachung des Atomgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen. Eine Neubekanntmachung erscheint im Interesse der Rechtssicherheit zweckmäßig.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Dreimonatsfrist erscheint angemessen und ausreichend.